



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.s@bmj.gv.at

ZI. 13/1 13/100

BMJ-S751.003/0006-IV 2/2013

BG, mit dem das BG über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2013)

Referent: Vizepräsident Dr. Elisabeth Rech, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfs und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Das vorliegende Gesetzesvorhaben soll der Umsetzung dreier Rahmenbeschlüsse, einer Richtlinie und des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 5. September 2012 dienen. Es soll außerdem zu einer Steigerung der operativen Tätigkeit von Eurojust und zur Harmonisierung der Kompetenzen der nationalen Mitglieder in den Verfahrensordnungen der Mitgliedstaaten führen.

Es sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen sowie von gelinderen Mitteln, die in einem anderen Mitgliedstaat im Bezug auf eine natürliche Person, die im Inland ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat und dorthin bereits freiwillig zurückgekehrt ist oder zurückkehren will, angeordnet wurden, durch inländische Gerichte und für die Erwirkung der Überwachung solcher Bewährungsmaßnahmen und gelinderen Mittel, die von österreichischen Gerichten angeordnet wurden, durch andere Mitgliedstaaten geschaffen werden.

Weiters ist die Umsetzung des Rahmenbeschlusses zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren vorgesehen. Damit soll vermieden werden, dass Verfahren gegen dieselbe Person wegen derselben Tat, die gegen das Doppelbestrafungsverbot verstößen, geführt werden.



Betreffend Eurojust werden die Kompetenzen des österreichischen nationalen Mitglieds umschrieben, es werden Pflichten der Justizbehörden zur Verständigung von Eurojust von bestimmten Strafverfahren mit grenzüberschreitender Dimension festgelegt und ein nationales Koordinierungssystem eingerichtet.

Geplant ist durch das Gesetzesvorhaben weiters, dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 5. September 2012 in der Rechtssache C-42/11 (Lopes da Silver Jorge) Rechnung zu tragen. Aufenthaltsverfestigte Unionsbürger, gegen die ein anderer Mitgliedstaat einen Europäischen Haftbefehl zur Vollstreckung einer bereits ausgesprochenen Freiheitsstrafe ausgestellt hat, sollen mit österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt werden, indem die Strafe in Inland vollzogen wird.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft begrüßt dieses Gesetzesvorhaben und hat keine Bedenken gegen die Form der Umsetzung.

Wien, am 21. Mai 2013

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

